

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung

A. Problem und Ziel

Gerechtigkeit langfristig zu sichern, erfordert wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, an dem alle teilhaben können. Hierzu gehört, dass Frauen und Männer von ihrer Arbeit gleichermaßen gut leben und sich gemeinsam um die kümmern können, die Unterstützung brauchen. Die Demokratie in unserem Land soll von Frauen und Männern gemeinsam getragen werden und die Politik, die sie hervorbringt, soll immer gleichermaßen Politik für Frauen und Männer sein. Deshalb ist Gleichstellungspolitik ein Beitrag zur Sicherung wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

Gleichstellungspolitik verbessert die Verwirklichungschancen von Frauen und Männern. Die Möglichkeiten im Erwerbsleben und die Möglichkeiten, sich um die Familie zu kümmern, sollen nicht davon abhängen, ob jemand Mann oder Frau ist. Das macht Frauen und Männer freier darin, ihr Leben zu gestalten. Gleichberechtigt verdienen und kümmern ist gerecht. Gleichstellung macht Deutschland spürbar besser.

Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. In der Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung wird anhand vielfältiger Kennzahlen aufgezeigt, dass die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung noch nicht zu einer tatsächlichen Gleichstellung geführt hat. Der 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland zeigt für die letzten zehn Jahre langsame Fortschritte bei der Gleichstellung in vielen Bereichen und damit einen Bedarf, Gleichstellung zu beschleunigen.

Fortschritte in der Gleichstellung sind für die Menschen spürbar, wenn sie schnell und vor Ort wirken. Dazu fehlt bislang eine Struktur, die sich wissenschaftlich fundiert insbesondere Fragen der gerechten Partizipation von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft widmet. Damit könnten die Kapazitäten für die Gleichstellungspolitik erhöht werden, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern effektiver durchsetzen und auf die Beseitigung noch bestehender Nachteile spürbarer hinwirken zu können.

Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Einrichtung zu schaffen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern voranbringt und beschleunigt, indem sie Informationen bereitstellt, die Praxis stärkt und die Entwicklung neuer Ideen für die Gleichstellung unterstützt. Fachwissen zu Gleichstellungsfragen kann insgesamt breiter,

umfassender und nachhaltiger genutzt werden, wenn es eine Struktur für den Transfer von Wissen und für begleitende Beratung der Zielerreichung gibt, wie dies in vielen anderen Politikfeldern bereits die Regel ist.

B. Lösung

Errichtung einer rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts („Bundesstiftung Gleichstellung“) durch den Bund.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Finanzbedarf der Stiftung wird für das Jahr 2021 auf 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 im Rahmen der weiteren Aufbauphase auf mindestens 5 Millionen Euro jährlich geschätzt. Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen.

Dem Bund entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 60.000 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von knapp 3,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2021 und 5,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2022.

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht durch den Austausch mit der Bundesstiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 3), durch die Einbringung des jährlichen Zuschusses in die Haushaltsaufstellung (§ 4), durch die Tätigkeit im Stiftungsrat (§ 6), durch die Rechtsaufsicht (§ 14), und durch die verwaltungsseitige Bearbeitung des Arbeitsberichts in Form einer Stellungnahme (§ 16). Dafür sind eine Stelle im höheren Dienst sowie eine halbe Stelle im gehobenen Dienst und eine halbe Stelle im mittleren Dienst vorgesehen. Das entspricht jährlichen Personalkosten von bis zu 190.000 Euro.

Zusätzlich entsteht dem Bund Umstellungsaufwand durch die Auswahl und die Unterbreitung eines Vorschlags für das Direktorium (§ 7) und durch die Erstellung eines vorläufigen Satzungsentwurfs (§ 11), der hier mit einer halben Stelle im höheren Dienst qualifiziert wird und damit ca. 60.000 Euro beträgt.

Der durch den Betrieb der „Bundesstiftung Gleichstellung“ verursachte jährliche Erfüllungsaufwand wird entsprechend der Darstellung unter Abschnitt D Haushaltsausgaben für das Jahr 2021 auf 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 im Rahmen der weiteren Aufbauphase auf mindestens 5 Millionen Euro jährlich geschätzt.

Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts und als juristische Person eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie wird sich jährlich einen eigenen Haushaltsplan im Rahmen der durch Bundeszuweisung zur Verfügung gestellten Mittel geben. Die zu veranschlagenden Personal- und Sachkosten der „Bundesstiftung Gleichstellung“ einschließlich deren interne Gewichtung und Verteilung hängen von Faktoren ab, die erst im Rahmen der Errichtung der Stiftung festgelegt werden. Zusätzlich zu einem Haushaltsplan wird das jährliche Arbeitsprogramm sowie der Geschäftsverteilungsplan der Bundesstiftung Einfluss auf die Mittelaufteilung haben. Der eigenständigen Arbeit der Bundesstiftung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll nicht durch dieses Gesetz vorgegriffen werden.

Die Personalkosten (Personaleinzelkosten und Personalnebenkosten) werden sich in der Aufbauphase stetig erhöhen und ab 2022 bei zugrunde gelegten 33 Personalstellen (Direktorin und Direktor, Leitung der Referate, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachbearbeitung und Assistenz) voraussichtlich etwa 2,6 Millionen Euro betragen. Bei den Sachkosten (sächliche Verwaltungsausgaben, Investitionen und Büroräume) ist davon auszugehen, dass diese ab dem Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 2,4 Millionen Euro jährlich anfallen werden. Dabei bewegen sich die Kosten für die Unterbringungsmaßnahmen am Standort Berlin jährlich voraussichtlich im Bereich von 500.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

- (1) Unter dem Namen „Bundesstiftung Gleichstellung“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Errichtung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Stärkung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland.

§ 3

Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 1. Zusammentragen, Aufbereiten und Bereitstellen von Informationen, Daten und Fakten zum Themenbereich Gleichstellung sowie durch Beauftragung von Studien im Bedarfsfall,
 2. Begleitung und Unterstützung des bundesweiten öffentlichen Diskurses zu gleichstellungspolitischen Themen,
 3. Stärkung der praktischen Gleichstellungsarbeit, insbesondere durch Beratung von Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft bei der Entwicklung von Lösungsansätzen und deren Umsetzung,
 4. Entwicklung und Erprobung von innovativen Maßnahmen zur Verwirklichung von Gleichstellung, gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Fördermaßnahmen,
 5. Vernetzung von Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft,
 6. Unterstützung gleichstellungspolitischer Initiativen, insbesondere, indem die Stiftung als Vernetzungsplattform der Zivilgesellschaft im Sinne eines offenen Hauses für Gleichstellung fungiert.
- (2) Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks berücksichtigt die Stiftung bestehende Bundesgesetze sowie bestehende Programme und Projekte.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen bilden die unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt.

(2) Die Stiftung erhält eine jährliche Zuweisung des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen. Dies umfasst die Berechtigung, Zuwendungen und Spenden Dritter anzunehmen. Die Annahme von Zuwendungen und Spenden darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(4) Die Mittel und Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Direktorium.

(2) Bei den Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt. Das Direktorium nach § 7 ist paritätisch mit einer Frau und einem Mann zu besetzen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften gegenüber der Stiftung für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Werden die Mitglieder des Stiftungsrates von Dritten auf Ersatz eines Schadens, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, in Anspruch genommen, stellt die Stiftung sie von der Haftung frei. Dies gilt nicht, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. zehn bestellten Mitgliedern, die dem Deutschen Bundestag angehören und
2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung durch das Direktorium und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung gehören insbesondere:

1. die Bestellung und die Abberufung des Direktoriums,
2. das Arbeitsprogramm der Stiftung,
3. die Beschlussfassung über die Satzung der Stiftung und über Satzungsänderungen,
4. die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der Stiftung,
5. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans der Stiftung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und die Entlastung des Direktoriums,
7. die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen sowie
8. die Annahme und Verwendung von Zuwendungen und Spenden oder Entgelten Dritter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Deutschen Bundestag werden nach dem Verhältnis der Fraktionsstärken vom Deutschen Bundestag gewählt. Für jedes Mitglied wird nach dem Verfahren nach Satz 1 auch ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Mitglieder und die Stellvertretungen werden vom Deutschen Bundestag gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannt. Wahl und Benennung müssen innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt sein. Wird ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag nicht

fristgerecht benannt, so konstituiert sich der Stiftungsrat nur mit den fristgerecht benannten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt die benannten Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. Mit Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag endet gleichzeitig die Mitgliedschaft oder Stellvertretung im Stiftungsrat. In diesem Fall wird für den Rest der Legislaturperiode eine Nachfolge durch den Deutschen Bundestag gewählt und gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannt.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Ein stellvertretendes Mitglied kann nur an der Sitzung teilnehmen, wenn das Mitglied, als dessen Stellvertretung es bestellt wurde, nicht an der Sitzung teilnimmt. In der Regel erfolgt die Stiftungsratssitzung als Sitzung unter Anwesenden. Ist eine Teilnahme unter Anwesenden aus wichtigem Grund nicht möglich, ist die Teilnahme über Video- oder Telefontechnik der physischen Teilnahme gleichgestellt. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Im Umlaufverfahren ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates hat bei Änderungen der Satzung sowie bei Haushalts- und Personalangelegenheiten ein Vetorecht. Die Inanspruchnahme des Vetorechtes ist zu begründen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates entstanden sind. Für die Erstattung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder sind hauptamtlich für die Stiftung tätig.

(2) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und setzt diese um. Das Direktorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Direktoriums ist einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Jedes Direktoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied des Direktoriums ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Beteiligte Gremien

(1) Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks sind folgende Gremien beteiligt:

1. ein ständiger Stiftungsbeirat und
2. ein Fachbeirat oder mehrere Fachbeiräte.

Bei den Mitgliedern der Gremien wird jeweils eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsbeirates oder eines Fachbeirates entstanden sind entsprechend der für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Für die Mitglieder der Gremien ist § 5 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsrat beruft den ständigen Stiftungsbeirat. Aufgabe des Stiftungsbeirates ist die Beratung des Stiftungsrates und des Direktoriums bei der inhaltlichen Arbeitsplanung der Stiftung und bei der Qualitätssicherung der Stiftungsarbeit.

(2) Der Stiftungsbeirat besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, die oder der von der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder benannt wird,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunen, die oder der durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände benannt wird,
3. vier Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft oder einem Verband, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagen werden und
4. vier Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Bereich entstammen und durch das Direktorium vorgeschlagen werden.

Für die Mitglieder im Stiftungsbeirat nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind ebenfalls Stellvertretungen zu benennen; für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 sollen Stellvertretungen vorgeschlagen werden.

(3) Jedes Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird für drei Jahre berufen und darf wiederberufen werden.

(4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und
2. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Stiftungsbeirat erhält zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Aufgaben alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Beschlüsse des Stiftungsrates. Vor der Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm der Stiftung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 2 durch den Stiftungsrat, ist dem Stiftungsbeirat Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates ist durch den Stiftungsrat bei der Beratung über das Arbeitsprogramm der Stiftung anzuhören. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates kann durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

§ 10

Fachbeirat

(1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Direktoriums einen Fachbeirat zu bestimmten Themenschwerpunkten einberufen. Bei Bedarf können mehrere Fachbeiräte einberufen werden.

(2) Aufgabe des Fachbeirates ist es, durch fachliche Beiträge das Ziel einer qualitativ hochwertigen Stiftungsarbeit zu unterstützen.

(3) Der Fachbeirat ist kein ständiges Gremium, sondern kann in unterschiedlicher Besetzung zu konkreten fachlichen Fragestellungen einberufen werden. Ein Fachbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf sachverständigen Mitgliedern.

(4) Jeder Fachbeirat wählt aus seinen Mitgliedern

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und
2. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung wird vom Stiftungsrat beschlossen. Der Beschluss der Satzung sowie von Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt eine vorläufige Satzung, die wirksam ist, bis der Stiftungsrat eine Satzung nach Absatz 1 Satz 1 beschließt.

(3) Die Satzung regelt insbesondere Einzelheiten

1. zum Stiftungsrat,
2. zum Direktorium,
3. zum Stiftungsbeirat,
4. zum Fachbeirat.

§ 12

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Auszubildende entsprechend.

§ 13

Haushalt

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die bundesunmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 14

Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

§ 15**Auflösung**

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen. Im Fall der Auflösung ist der Bund Anfallberechtigter für das Stiftungsvermögen.

§ 16**Berichterstattung**

Die Stiftung legt dem Deutschen Bundestag über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in jeder Legislaturperiode einen Arbeitsbericht auf Grundlage der verfügbaren Daten vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend koordiniert die Stellungnahme der Bundesregierung zum Arbeitsbericht, welche mit dem Arbeitsbericht der Stiftung an den Deutschen Bundestag übersandt wird. Der erste Arbeitsbericht sowie die Stellungnahme der Bundesregierung sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt werden.

§ 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ soll Gleichstellung voranbringen und beschleunigen, indem sie Informationen bereitstellt, Gleichstellung in der Praxis und vor Ort stärkt und neue Ideen für die Gleichstellungspolitik entwickelt. Sie soll ein Haus der Gleichstellung sein, in dem gleichstellungspolitische Initiativen arbeiten und sich vernetzen können.

Die tatsächliche Gleichstellung ist ein noch nicht erreichtes Ziel. Ungleiche Verwirklichungschancen zwischen Frauen und Männern zeigen sich in vielen Lebensbereichen und spiegeln sich in ungleicher gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Partizipation von Frauen und Männern wider. Dies veranschaulichen unter anderem die Kennzahlen der Gleichstellungstrategie der Bundesregierung (BT-Drs. 19/21550). Um Entwicklungen bei der Gleichstellung sichtbar zu machen und weitere Fortschritte wissenschaftsbasiert anzuregen, soll die zu gründende Bundesstiftung wissenschaftlich fundiert arbeiten und zur Gleichstellung in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft beitragen.

Die Ungleichheit entsteht auch durch Strukturen, die Frauen und Männer aufgrund des Geschlechts an der Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe hindern. Im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 18/12840) werden Diskriminierung, Gewaltverhältnisse, strukturelle Benachteiligungen durch institutionelle Regeln und Rahmenbedingungen sowie Geschlechterstereotype als Hindernisse für gleiche Verwirklichungschancen beschrieben. Insbesondere die gesellschaftliche Organisation von Erwerbs- und Sorgearbeit hat großen Einfluss auf die Gleichstellung. Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft sind so organisiert, dass die eigenständige Existenzsicherung auf einem Vollzeitarbeitsverhältnis aufbaut. Dies erschwert es Frauen wie Männern, Erwerbsarbeit und unbezahlte Sorgearbeit miteinander zu vereinbaren.

Gleichstellungspolitik bedeutet zudem einen Beitrag zur Herstellung nachhaltiger gleichwertiger Lebensverhältnisse. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen, unabhängig vom Wohnort. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf. Bei der Gestaltung des demografischen Wandels, besonders auf der kommunalen Ebene und in ländlichen sowie strukturschwachen Regionen, müssen gleichstellungspolitische Aspekte und Genderfragen berücksichtigt werden.

Der 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland zeigt gleichstellungspolitische Fortschritte in den letzten zehn Jahren für die meisten der dort aufgelisteten Indikatoren. Um für die nächsten Jahre weiter und vor allem schneller Fortschritte in der Gleichstellung zu erzielen, soll mit der „Bundesstiftung Gleichstellung“ eine Stelle geschaffen werden, die für die vielfältigen Bereiche der Gleichstellungspolitik Kompetenz sammelt und durch Anwendung sowie Vernetzung neue Impulse für die Gleichstellungspolitik setzt.

Damit Frauen und Männer sehen, wo Gleichstellung verwirklicht ist und wo es noch Handlungsbedarf gibt, soll die „Bundesstiftung Gleichstellung“ Transparenz schaffen, indem sie Informationen und Fakten sammelt und aufbereitet. Dazu sollen anschauliche Publikationen wie der Gleichstellungsatlas erstellt und ausgebaut werden, Workshops angeboten und Fakten zur Gleichstellung über soziale Netzwerke verbreitet bzw. für die Verbreitung aufbereitet werden. Zudem soll die „Bundesstiftung Gleichstellung“ Forschungslücken identifizieren und bei Bedarf Forschungsaufträge vergeben.

Um die Gleichstellung in der Praxis und vor Ort zu stärken, soll die „Bundesstiftung Gleichstellung“ relevante Akteure zum Beispiel bei der Aufstellung und Umsetzung von Gleichstellungsaktionsplänen durch Service und

Beratung unterstützen. Perspektivisch kann die „Bundesstiftung Gleichstellung“ zudem die Geschäftsstelle für die Gleichstellungsberichte und die Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung betreiben.

Die Entwicklung neuer Ideen soll zum einen durch Innovationswettbewerbe erfolgen, die spürbare Veränderungen im Alltag zum Ziel haben. Im Sinne experimenteller Politik sollen hier nach internationalem Vorbild zu konkreten, die Menschen betreffenden Fragestellungen, Lösungsansätze durch die „Bundesstiftung Gleichstellung“ finanziert und deren Umsetzung eng begleitet werden. Zum anderen soll die „Bundesstiftung Gleichstellung“ die Koordination und Organisation von gemeinsamen Initiativen gleichstellungspolitischer Verbände anbieten, Veranstaltungen und Dialogprozesse der Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie die gleichstellungsbezogene Beratungsarbeit der Verbände mit wissenschaftlichen Dossiers zu Schwerpunktthemen unterstützen.

Um jungen Initiativen für die Gleichstellung einen Raum für erste Schritte und Vernetzung zu geben, betreibt die „Bundesstiftung Gleichstellung“ einen Co-Working-Space mit Vernetzungsplattform.

Mit diesen Zielstellungen wird die Bundesstiftung die Gleichstellungspolitik in Deutschland strukturell stärken und somit nachhaltig zum Erreichen tatsächlicher Gleichstellung im Einklang auch mit internationalen Vorgaben und Vereinbarungen beitragen.

Deutschland hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen vom 18.12.1979 (Frauenrechtskonvention) ratifiziert. Die Vertragsstaaten werden durch das Übereinkommen zu proaktivem Handeln und dem Ergreifen von vielfältigen, geeigneten Maßnahmen, sowohl zum Abbau bestehender Benachteiligungen als auch zur Überwindung kulturell und gesellschaftlich gewachsener Geschlechternormen aufgefordert, um tatsächliche Gleichstellung und Chancengleichheit herzustellen. Nach Artikel 2 bis 5 der Frauenrechtskonvention gehören zu solchen geeigneten Maßnahmen auch die Stärkung oder Neueinrichtung von nationalen Mechanismen, Institutionen und Strukturen, die die Durchsetzung von de-facto Gleichstellung befördern und beschleunigen, wie beispielsweise in der Allgemeinen Empfehlung Nummer 6 Absatz 1 von 1988 des Frauenrechtskonventionsausschusses der Vereinten Nationen dargelegt.

Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ leistet auch einen wichtigen Beitrag zur nationalen Umsetzung der Ziele der Peking Aktionsplattform, die zusammen mit der Peking Erklärung von den Mitgliedstaaten bei der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking im Jahr 1995 verabschiedet wurden. Die Mitgliedstaaten haben sich dazu bekannt, die Umsetzung der Ziele der Aktionsplattform zur Förderung der Gleichstellung unter anderem durch Erweiterung nationaler Strukturen und Schaffung oder Förderung von Einrichtungen zur Gleichstellungspolitik auf nationaler Ebene zu intensivieren.

Auch die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 der Europäischen Kommission stellt fest, dass „Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern weder selbstverständlich noch irreversibel“ sind und sieht die Notwendigkeit, „dem Thema neue Impulse [zu] verleihen“. Dazu soll die „Bundesstiftung Gleichstellung“ beitragen, zum Beispiel durch die geplanten Innovationswettbewerbe, die Unterstützung der Zivilgesellschaft und einen verstärkten Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für die „Bundesstiftung Gleichstellung“. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsform (§ 1), zum Stiftungszweck (§§ 2 und 3), zum Stiftungsvermögen (§ 4), zu den Organen (§§ 5 bis 7), zu den beteiligten Gremien (§§ 8 bis 10), zur Satzung (§ 11), zu den Beschäftigten (§ 12), zum Haushalt (§ 13), zur Rechtsaufsicht (§ 14), zur Auflösung (§ 15), zur Berichterstattung (§ 16) und zum Inkrafttreten (§ 17).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Grundgesetz weist dem Bund weder eine ausschließliche noch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern ausdrücklich zu. Jedoch berühren Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Kern schwerpunktmäßig Rechtsbereiche, zu denen das Grundgesetz einzelne ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes sowie verschiedene konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes vorsieht, insbesondere jene in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG; öffentlicher Dienst des Bundes), in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke), in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht), in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge), in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht und das Recht der Sozialversicherung) und in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Förderung der wissenschaftlichen Forschung). Zugleich muss die Gleichstellung von Männern und Frauen als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe mit Annexcharakter gesehen werden, die im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesweit einheitlichen, über Landesgrenzen hinweg reichenden Betrachtung und Behandlung bedarf, und deren Regelung gegebenenfalls – soweit Aspekte des Rechts der Wirtschaft betroffen sind – auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden die Ziele für nachhaltige Entwicklung in eine nationale Strategie überführt und dabei auch Indikatoren für die Gleichstellung berücksichtigt. Durch die „Bundesstiftung Gleichstellung“ soll Gleichstellung in der Gesellschaft gefördert werden. Die Errichtung der „Bundesstiftung Gleichstellung“ ist damit ein Beitrag zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 5 der weltweiten Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal 5) „Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Finanzbedarf der Stiftung wird für das Jahr 2021 auf 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 im Rahmen der weiteren Aufbauphase auf mindestens 5 Millionen Euro geschätzt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben folgt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder die Verwaltung der Länder und Kommunen.

Dem Bund entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 60.000 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von knapp 3,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2021 und 5,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2022.

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht durch den Austausch mit der Bundesstiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 3), durch die Einbringung des jährlichen Zuschusses in die Haushaltsaufstellung (§ 4), durch die Tätigkeit im Stiftungsrat (§ 6), durch die Rechtsaufsicht (§ 14), und durch die verwaltungsseitige Bearbeitung des Arbeitsberichts in Form einer Stellungnahme (§ 16). Dafür sind eine Stelle im höheren Dienst sowie eine halbe Stelle im gehobenen Dienst und eine halbe Stelle im mittleren Dienst vorgesehen. Das entspricht jährlichen Personalkosten von bis zu 190.000 Euro.

Zusätzlich entsteht dem Bund Umstellungsaufwand durch die Auswahl und die Unterbreitung eines Vorschlags für das Direktorium (§ 7) und durch die Erstellung eines vorläufigen Satzungsentwurfes (§ 11), der hier mit einer halben Stelle im höheren Dienst qualifiziert wird und damit ca. 60.000 Euro beträgt.

Der durch den Betrieb der „Bundesstiftung Gleichstellung“ verursachte jährliche Erfüllungsaufwand wird entsprechend der Darstellung unter Abschnitt D Haushaltsausgaben für das Jahr 2021 auf 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 im Rahmen der weiteren Aufbauphase auf mindestens 5 Millionen Euro jährlich geschätzt.

Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts und als juristische Person eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie wird sich jährlich einen eigenen Haushaltsplan im Rahmen der durch Bundeszuweisung zur Verfügung gestellten Mittel geben. Die zu veranschlagenden Personal- und Sachkosten der „Bundesstiftung Gleichstellung“ einschließlich deren interne Gewichtung und Verteilung hängen von Faktoren ab, die erst im Rahmen der Errichtung der Stiftung festgelegt werden. Zusätzlich zu einem Haushaltsplan wird das jährliche Arbeitsprogramm sowie der Geschäftsverteilungsplan der Bundesstiftung Einfluss auf die Mittelaufteilung haben. Der eigenständigen Arbeit der Bundesstiftung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll nicht durch dieses Gesetz vorgegriffen werden.

Die Personalkosten (Personaleinzelkosten und Personalnebenkosten) werden sich in der Aufbauphase stetig erhöhen und ab 2022 bei zugrunde gelegten 33 Personalstellen (Direktorin und Direktor, Leitung der Referate, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachbearbeitung und Assistenz) voraussichtlich etwa 2,6 Millionen Euro betragen. Bei den Sachkosten (sächliche Verwaltungsausgaben, Investitionen und Büroräume) ist davon auszugehen, dass diese ab dem Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 2,4 Millionen Euro jährlich anfallen werden. Dabei bewegen sich die Kosten für die Unterbringungsmaßnahmen am Standort Berlin jährlich voraussichtlich im Bereich von 500.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf verfolgt explizit gleichstellungspolitische Ziele; er dient der Förderung und Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Arbeit der „Bundesstiftung Gleichstellung“ stärkt die Gleichstellungspolitik, die auch als Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesehen wird.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz ist nicht befristet. Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ wird einmal je Legislaturperiode über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Deutschen Bundestag einen Arbeitsbericht auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten vorlegen, der durch eine Stellungnahme der Bundesregierung begleitet wird (§ 16). Der erste Arbeitsbericht soll zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt werden. Die Anordnung einer Evaluierung ist nicht erforderlich. Durch die plurale Zusammensetzung von Stiftungsrat, Stiftungsbeirat und Fachbeirat sowie deren Zusammenspiel mit dem Direktorium und der regelmäßigen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag wird effektive und wirksame Stiftungsarbeit erreicht und die Qualitätssicherung gewährleistet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung und Sitz)

Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ wird als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Dem Bund steht die Verwaltungskompetenz für die Errichtung einer Bundesstiftung Gleichstellung nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG zu. Die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts und die diesem Gesetz zugrundeliegende organisatorische Ausgestaltung dient dem Stiftungszweck. Durch die dauerhafte Einrichtung wird die kontinuierliche Facharbeit gesichert. Die Organisationsform bietet sich an, um Unabhängigkeit und Fachlichkeit der Stiftungsarbeit zu sichern. Durch selbständig handelnde Organe und beteiligte Gremien, die Vertreter des Bundestages, der Wissenschaft sowie der Fachöffentlichkeit einbinden, wird die objektive und breit akzeptierte Arbeit der Stiftung gewährleistet.

Der Stiftungssitz in Berlin trägt der Tatsache Rechnung, dass im Gleichstellungsbereich Akteure sowie Entscheidungsträger mehrheitlich in Berlin ansässig sind und das Haus der Gleichstellung dort als lebendiger Vernetzungsort erfolgsversprechend ins Leben gerufen werden kann.

Zu § 2 (Stiftungszweck)

Die Stiftung verfolgt das Ziel, Gleichstellung zu einem wichtigen öffentlichen Anliegen zu machen und voranzubringen. Die Stiftungsarbeit soll insbesondere zu einer tatsächlichen, effektiven Beschleunigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland führen und Fortschritte sowie Defizite bei der Umsetzung insbesondere in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sichtbar machen.

Zu § 3 (Erfüllung des Stiftungszwecks)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 benennt die wichtigsten Aufgabenfelder, in denen die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks tätig werden soll.

Zu Nummer 1

Die Stiftung bündelt Wissen und schafft Übersichtlichkeit im Themenbereich Gleichstellung, indem sie Informationen, Daten und Fakten zusammenträgt sowie für die Öffentlichkeit aufbereitet und bereitstellt. Sie soll als Geschäftsstelle für die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung fungieren. Die Stiftung erstellt Publikationen zum Thema Gleichstellung. Es wird angestrebt, etablierte Formate, wie zum Beispiel den Gleichstellungsatlas durch die Stiftung weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Die Stiftung identifiziert Lücken in der Forschung zu Gleichstellungsthemen und vergibt zur Schließung dieser, soweit sie Bedarf hierfür sieht, gezielt Forschungsaufträge zu bestimmten Themenkomplexen, einzelnen Themenbereichen oder konkreten Fragestellungen. Dies ist Teil des Arbeitsprogramms.

Zu Nummer 2

Die Stiftung koordiniert und begleitet öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Dialogprozesse der Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu gleichstellungspolitischen Themen.

Zu Nummer 3

Die Stiftung soll als Kompetenzstelle die praktische Gleichstellungsarbeit stärken. Dies umfasst die Beratung von Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft bei der Umsetzung von Gleichstellung. Hierunter fällt zum Beispiel die Beratung zu Gleichstellungsaktionsplänen. Die Stiftung unterstützt die Beratungsarbeit der Verbände zu gleichstellungspolitischen Themen, insbesondere durch spezifische wissenschaftliche Dossiers zu Beratungsschwerpunkten.

Zu Nummer 4

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen, entwickelt die Stiftung innovative Ansätze und Maßnahmen. Hierzu kann die Stiftung beispielsweise Innovationswettbewerbe zu konkreten Fragestellungen veranstalten und ausgewählte Vorschläge im Rahmen von geförderten Projekten erproben lassen.

Zu Nummer 5

Die Stiftung versteht sich als Bindeglied zwischen Akteuren aus Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft und bringt diese mit dem Ziel, Gleichstellung zu fördern und Synergien zu nutzen über unterschiedliche Formate miteinander in Kontakt und in den Dialog. Die Stiftung wird einen jährlichen Gleichstellungstag mit Verbänden, Wissenschaft, Wirtschaft, Bund, Ländern und Kommunen ausrichten. Dieser ist ein wichtiges Instrument, um den Dialog über Gleichstellung öffentlich zu führen, Erfahrungen aus der Praxis zu bündeln und die relevanten Akteure zu vernetzen. Ergebnisse und Erkenntnisse des Gleichstellungstages sollen bei der Arbeitsplanung der Stiftung des Folgejahres berücksichtigt werden. Der Gleichstellungstag kann auch in digitaler Form stattfinden.

Zu Nummer 6

Die Stiftung ist Anlaufstelle für den Bereich der Gleichstellung. Als Haus der Gleichstellung schafft sie einen Ort, an dem sich Interessierte treffen können und ein reger Austausch stattfinden kann. Dies gilt insbesondere für gleichstellungspolitische Initiativen, die die Stiftung unter anderem in der Gründungsphase, insbesondere auch durch das Bereitstellen von Arbeits- und Veranstaltungsräumen unterstützt. Ziel ist, für gleichstellungspolitische Initiativen und Verbände als Vernetzungsplattform, auch digital, zu fungieren.

Zu Absatz 2

Bei der Erstellung des Arbeitsprogramms und dessen Umsetzung berücksichtigt die Stiftung bestehende Bundesgesetze sowie berücksichtigt und ergänzt bestehende Programme und Projekte auf europäischer Ebene sowie auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene im Themenfeld Gleichstellung; Doppelstrukturen werden vermieden.

Zu § 4 (Stiftungsvermögen)

Zum Stiftungsvermögen werden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände gehören, die die Bundesrepublik Deutschland für die Stiftung erwirbt. Nach Absatz 2 werden für die Erfüllung des Stiftungszwecks die erforderlichen Mittel nach Maßgabe des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Stiftung hat danach keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung oder auf Ausbringung eines Förderprogramms. Darüber hinaus kann die Stiftung Zuwendungen und Spenden Dritter entgegennehmen. Dies gilt insbesondere auch für Spenden durch bestehende oder noch zu gründende Fördervereine oder sonstige Zusammenschlüsse, die sich der Förderung der Gleichstellung oder der Unterstützung der Stiftung verschrieben haben. Generell gilt, dass die Mittel, Einnahmen seitens Dritter und Erträge aus dem Stiftungsvermögen nur im Sinne und zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

Zu § 5 (Organe der Stiftung)

§ 5 legt die Organe der Stiftung fest. Diese sind der Stiftungsrat und das Direktorium der Stiftung. Absatz 2 regelt, dass bei den Mitgliedern des Stiftungsrates aus der Mitte des Deutschen Bundestages eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt wird. Die Mitglieder des Direktoriums sind paritätisch mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Des Weiteren stellt Absatz 3 klar, dass die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates begrenzt wird. Einzelheiten zu Bestellung, Zusammensetzung und den Aufgaben der Organe werden in den §§ 6 und 7 geregelt.

Zu § 6 (Stiftungsrat)

§ 6 regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums wird auf elf begrenzt, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Der Stiftungsrat besteht aus zehn bestellten Mitgliedern aus der Mitte des Deutschen Bundestages und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

Absatz 2 regelt die Funktion des Stiftungsrates als Haupt- und Aufsichtsorgan der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, die Stiftung und ihre Entwicklung betreffend. Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere: die Bestellung und die Abberufung des Direktoriums, das Arbeitsprogramm der Stiftung, die Stiftungssatzung und deren Änderung, die Genehmigung des jährlichen

Haushalts- und Stellenplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Direktoriums, die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans der Stiftung, die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen sowie die Annahme und Verwendung von Zuwendungen, sowie Spenden oder Entgelten Dritter.

Absatz 3 sieht vor, dass die Mitglieder aus der Mitte des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertretungen durch den Deutschen Bundestag, anzahlmäßig nach dem Verhältnis der Fraktionsstärke, gewählt werden und gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend innerhalb angemessener Frist zu benennen sind. Bei der Bestimmung der auf jede Fraktion entfallenden Anzahl an Mitgliedern ist das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren anzuwenden. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt die benannten Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. Erfolgt keine Benennung innerhalb angemessener Frist, konstituiert sich der Stiftungsrat mit den übrigen Mitgliedern. So wird die Handlungsfähigkeit des Stiftungsrates sichergestellt. Die Vorschrift regelt darüber hinaus das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und die etwaige Nachfolge

Absatz 4 regelt die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates und die Maßgabe der Beschlussfassung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertretungen an der Sitzung teilnimmt. In der Regel erfolgt die Sitzung unter Anwesenden. Ist eine Teilnahme unter Anwesenden aus wichtigem Grund nicht möglich, ist die Teilnahme über digitale Kommunikationstechnik möglich. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung entspricht der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen herbei nicht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Weitere Einzelheiten zu den Stiftungsratssitzungen einschließlich der Beschlussfassung regelt die Satzung. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates hat ein Vetorecht im Rahmen der Beschlussfassung bei Satzungsänderungen sowie bei Haushalts- und Personalangelegenheiten. Wird in einer Angelegenheit ein Veto eingelegt, müssen die Gründe für die Inanspruchnahme dargelegt werden. Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.

Absatz 5 stellt sicher, dass sich der Stiftungsrat zeitnah nach Inkrafttreten konstituiert.

Absatz 6 bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrates ehrenamtlich tätig sind. Für die Erstattung entstandener, notwendiger Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der Stiftungsrats Tätigkeit gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

Zu § 7 (Direktorium)

§ 7 regelt die Funktion und die Bestellung sowie Abberufung des Direktoriums.

Das Direktorium ist das Exekutivorgan der Stiftung und besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind (Absatz 1).

Absatz 2 regelt, dass das Direktorium die laufenden Geschäfte der Stiftung führt, die Beschlüsse des Stiftungsrates vorbereitet und umsetzt. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehört insbesondere auch die Erstellung des Arbeitsprogramms der Stiftung, das durch den Stiftungsrat beschlossen wird, sowie dessen Umsetzung. Das Direktorium wird durch einen Arbeits- und Geschäftsbereich unterstützt.

Absatz 3 regelt die Bestellung, die Vertretungsbefugnisse und die Abberufung des Direktoriums. Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Damit der Stiftungsaufbau unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen und somit die Arbeitsfähigkeit der Stiftung zeitnah hergestellt werden kann, wird die Ausschreibung des ersten Direktoriums durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorbereitet und alle notwendigen Schritte veranlasst, sodass der Stiftungsrat zeitnah aus allen eingegangenen Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, eine Auswahl treffen kann. Das Direktorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Stiftung (allein) vertreten. Soll ein Mitglied des Direktoriums vorzeitig abberufen werden, bedarf es eines wichtigen Grundes und eines Beschlusses von mehr als zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied des Direktoriums ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 8 (Beteiligte Gremien)

§ 8 benennt die Gremien, die die Arbeit der Stiftung unterstützen. Dies sind der Stiftungsbeirat und ein Fachbeirat oder mehrere Fachbeiräte. Die beteiligten Gremien haben ausschließlich beratende sowie qualitätssichernde Funktionen inne.

Zu § 9 (Stiftungsbeirat)

§ 9 regelt die Funktion, die Zusammensetzung und die Einsetzung des Stiftungsbeirates. Der Stiftungsbeirat ist ein ständiges Gremium, das die inhaltliche Arbeitsplanung der Stiftung durch die Mitglieder aus Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft, Verbänden und wissenschaftlichem Bereich um eine differenzierte Perspektive und breites Wissen unterstützt und bereichert und dabei den hohen wissenschaftlichen Standard der Stiftungsarbeit mitabsichert. Die Arbeit der Stiftung wird durch die plurale Besetzung des Stiftungsbeirates mit den Ländern, Kommunen, Verbänden und der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft verzahnt. Synergien können entstehen und bestmöglich genutzt werden. Der Stiftungsbeirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der gesetzlichen Aufgaben werden dem Stiftungsbeirat die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Stiftungsbeirat kann vor der Beschlussfassung des Arbeitsprogramms durch den Stiftungsrat eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates ist durch den Stiftungsrat bei der Beratung über das Arbeitsprogramm der Stiftung anzuhören. Die oder der Vorsitzende der Sachverständigenkommission für den jeweiligen Gleichstellungsbericht der Bundesregierung soll als ständiger Gast an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilnehmen können. Nähere Bestimmungen trifft die Satzung.

Zu § 10 (Fachbeirat)

Die jeweiligen Fachbeiräte sind keine ständigen Gremien und werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Stiftungsrat zu bestimmten Themenschwerpunkten einberufen. Die Stiftung erhält die Möglichkeit, über das Instrument des Fachbeirates, Personen aus unterschiedlichen Bereichen zur Qualitätssicherung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks einzubeziehen und konkrete Fragestellungen mit Expertinnen und Experten passgenau zu erörtern. Dies ermöglicht der Stiftung gezielt auf Fachwissen seitens der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner, der Wirtschaft und der Verwaltung zugreifen zu können. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und das Direktorium durch Beratung qualitätssichernd und praxisnah zu unterstützen. Jeder Fachbeirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Es ist möglich, dass zeitgleich mehrere Fachbeiräte zu unterschiedlichen Fragestellungen einberufen werden. In Bezug auf den Fachbeirat trifft die Satzung die näheren Bestimmungen.

Zu § 11 (Satzung)

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Regelung der Verfahrensabläufe innerhalb der Stiftung gibt sich diese durch den Stiftungsrat nach ihrer Errichtung eine Satzung. Die Satzung darf den Regelungen des Errichtungsgesetzes nicht zuwiderlaufen. Um die Arbeitsfähigkeit der Stiftung sicherzustellen, wird eine vorläufige Satzung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt. Die vorläufige Satzung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Stiftungsrat eine Satzung beschließt.

Absatz 3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Bereiche, zu denen die Satzung weiterführende Regelungen treffen soll.

Zu § 12 (Beschäftigte)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Geschäfte der Stiftung in der Regel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen werden und für diese die gleichen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen gelten wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Die Anstellungen erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge.

Zu § 13 (Haushalt)

Die Bestimmung regelt die Anwendbarkeit der Haushaltsbestimmungen des Bundes auf die Stiftung und macht den rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufzustellenden Haushaltsplan von der Genehmigung durch den Stiftungsrat abhängig. Es gilt § 108 der Bundeshaushaltsordnung. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung des Bundesrechnungshofs.

Zu § 14 (Rechtsaufsicht)

Die Rechtsaufsicht über die Stiftung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wahrgenommen.

Zu § 15 (Auflösung)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Auflösung der Stiftung nur durch Gesetz erfolgen kann und der Bund in einem solchen Fall Anfallberechtigter ist.

Zu § 16 (Berichterstattung)

Die Stiftung wird in jeder Legislaturperiode über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Deutschen Bundestag einen Arbeitsbericht auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten vorlegen. Der erste Arbeitsbericht wird frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt. Der vorzulegende Bericht ist ein wichtiger Beitrag dazu, die Arbeit der Bundesstiftung Gleichstellung nach außen transparent und zugänglich zu machen. Die Berichterstattung soll deshalb nicht nur eine Rückschau sein, sondern überdies einen Ausblick auf die weiteren Vorhabenplanungen enthalten und durch eine Stellungnahme der Bundesregierung begleitet werden.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

§ 17 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Es handelt sich um den frühestmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Stiftung soll so bald wie möglich ihre Tätigkeit aufnehmen.

